

Parksituation auf Gehwegen und Ausfahrten (Ziffer 1, 2, 3, und 4)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01610 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 -Laim am 14.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12418

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01610

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes - Laim – vom 11.04.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim - hat am 14.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01610 beschlossen.

Der Empfehlung aus der Bürgerversammlung liegen folgende Anträge aus der Bürgerschaft zugrunde:

- 1) Antrag auf eine öffentliche Vorortbegehung und Aufnahme der vorgefundenen Parksituation in der Agricolastraße. Besondere Berücksichtigung sollte hier der Teil Senftenauer-/ Agricolastraße finden, da die dort abgestellten Sprinter/ Camper/ Firmenfahrzeuge mit Anhängern etc. ein Ärgernis für alle Beteiligten darstellen.
- 2) Antrag auf Ahndung des Gehwegparkens im Bereich Agricola-/ Landsberger Straße bis Agricola-/ Senftenauerstraße.
- 3) Antrag auf Kennzeichnung von Ein- und Ausfahrten auf der Straße (ZickZack-Markierungen), so dass Einfahrten nicht so eng eingeparkt werden und um beim Ausfahren eine ausreichende Sicht auf den laufenden Verkehr zu ermöglichen.
- 4) Antrag auf Erteilen eines Anwohnerlizenzengebietes im Stadtteil Laim.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zu 1):

Dem Mobilitätsreferat ist die Situation im ruhenden Verkehr in der Agricolastraße bekannt. Um eine umfassende aktuelle Einschätzung zu gewinnen, wurde eine Stellungnahme der Polizei eingeholt. Die zuständige Polizeiinspektion teilte dem Mobilitätsreferat folgende Beobachtungen mit:

Im angesprochenen Bereich stehen vereinzelte Anhänger und Wohnmobile.

Die Anhänger werden im Rahmen des polizeilichen Außendienstes auf eine unveränderte Standzeit von länger als 14 Tagen überwacht und gegebenenfalls verwahrt.

Vereinzelte werden in der Agricolastraße auch Firmenfahrzeuge (z.B. VW T5) geparkt.

Das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München führt dazu aus:

Sprinter/Camper/Firmenfahrzeuge/Wohnmobile und Anhänger nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (z.B. Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt und die sonstigen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) eingehalten werden. Fahrzeuge wie Transporter oder Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Anhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO).

Ob diese Kriterien erfüllt sind, wird von der Verkehrsüberwachung der Polizei überprüft.

Zu 2):

Halbseitiges Gehwegparken hat sich über Jahrzehnte in einer Vielzahl von Straßen in Wohngebieten in ganz München eingebürgert und wurde von den Ordnungskräften unter großzügiger Auslegung des Opportunitätsprinzips oft nicht geahndet. Dadurch hat sich zwar eine überwiegende Toleranz der Bewohner*innen in den betroffenen Straßen eingestellt, dennoch stellt das meist ordnungswidrige Gehwegparken für manche Personen eine unüberwindbare Barriere dar. Diese ist vor allem dann gegeben, wenn Fußgänger*innen (inkl. Kindern, Senioren, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderung, Personen mit Kinderwagen) auf die Fahrbahn ausweichen müssen oder Sichtbeziehungen an Grundstückszu- und -ausfahrten beeinträchtigt werden.

In den von der Mobilitätsstrategie 2035 der Landeshauptstadt München umfassten Teilstrategien Fußverkehr und Management des öffentlichen Raums wird auf das Gehwegparken ein besonderes Augenmerk gelegt.

Unter anderem soll künftig mit Hilfe einer Informationskampagne auf die Problematik des rechtswidrigen Gehwegparkens hingewiesen und das Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer*innen zu einem rücksichtsvollen Miteinander im Straßenverkehr geschärft werden.

Im Rahmen der Teilstrategie „Management des öffentlichen Raums“ werden dem Stadtrat im ersten Halbjahr 2024 das weitere Vorgehen u.a. bzgl. illegalem Gehwegparken in einer Beschlussvorlage zur Behandlung vorgelegt.

Zu 3):

Nach den einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht vor Grundstücksein- und -ausfahrten (bei engen Fahrbahnen auch gegenüber) bereits ein

gesetzliches Parkverbot. Weitergehende Maßnahmen zur Freihaltung dieser Bereiche bedarf es in der Regel somit nicht mehr.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO (Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) sowie nach § 45 Abs. 9 StVO ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen (d. h. auch Markierungen) wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen und Markierungen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.

Unabhängig davon ist vor Grundstückszufahrten eine besondere Verkehrsregelung nur dann zu erwägen, wenn auch mit zumutbaren Rangiermanövern (nach der Rechtsprechung liegt ein ein- bis zweimaliges Rangieren noch im Rahmen des Zumutbaren) ein Ein- bzw. Ausfahren nicht mehr möglich ist.

Hierfür sind die Breite der Einfahrt, die Straßenbreite und ggf. zusätzlicher Raum durch vorhandene Geh- und Radwege zu berücksichtigen. Außerdem schreibt die StVO grundsätzlich ein langsames und vorsichtiges Eintasten in den Straßenbereich vor. Nur wenn die Zufahrt im Bereich der Randsteinabsenkung, die gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ein gesetzliches Haltverbot begründet, so verparkt sein sollte, dass ein Zufahren auch mit Rangieren nicht mehr möglich ist, kann die zuständige Polizeiinspektion eingreifen. Bei der Genehmigung von Markierungen wird insofern ein strenger Maßstab angelegt.

Ein Antrag ist in jedem Fall vom jeweiligen Hauseigentümer zu stellen, der auch die Kosten trägt.

In der Regel wird die Breite der Einfahrt markiert, bei engem Radius oder wenn ständig größere Fahrzeuge anfahren, auch darüber hinaus.

Liegen zwei Ein-/Ausfahrten unmittelbar nebeneinander, ist zwingend eine Markierung an beiden Ein-/Ausfahrten zugleich erforderlich, d.h. der Eigentümer des Nachbargrundstückes muss entweder den Antrag mitzeichnen oder einen Parallelantrag stellen.

Zu 4):

Das Mobilitätsreferat bereitet derzeit eine Beschlussvorlage zum Parkraummanagement für den Münchner Stadtrat vor, in der nach Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirks auch eine mögliche Parkraumbewirtschaftung für Laim zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Eine endgültige Verortung der möglichen Gebiete inkl. deren Gebietsgrenzen sowie eine diesbezügliche Stellungnahme des Bezirksausschusses stehen noch aus.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01610 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes -Laim - vom 14.11.2023 kann im Rahmen der obigen Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Agricolastraße erfolgt durch die Verkehrsüberwachung der Polizei. Dabei prüft die Polizei unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips auch Verstöße bei illegalem Gehwegparken.

Eine Markierung von Zufahrten zu privaten Grundstücken erfolgt nur auf Antrag der Grundstückseigentümer*innen und kann nur unter Beachtung strenger Maßstäbe genehmigt werden.

Das Mobilitätsreferat bereitet eine Beschlussvorlage für den Stadtrat zur Einführung neuer Parklizenzgebiete vor, die in Abhängigkeit von der noch laufenden Abstimmung mit dem Bezirksausschuss auch eine Parkraumbewirtschaftung in Laim vorsehen soll.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01610 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim - am 14.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes - Laim - der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Mögele

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 25 - Laim - kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 25 -Laim - kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 25 - Laim - ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung